Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 74 (1977)

Heft: 1

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- I Förderung der Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen;
- II Aufklärung des Volkes über zweckmässige Ernährung und über Gefahren des Alkoholismus, Unterstützung von Forschungen über Alkoholischädigungen, Förderung von Gemeindestuben, Volksbibliotheken, Leseräumen, Jugendheimen und ähnlichen volkserzieherischen Bestrebungen;
- III Förderung der alkoholfreien Obst- und Traubenverwertung;
- IV Unterstützung von alkoholgefährdeten Sträflingen und versorgten Personen nach ihrer Entlassung,
 - V Naturalverpflegung armer Durchreisender in alkoholfreien Unterkunfts- und Verpflegungsstätten;
- VI Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen sowie von Trinkerheilanstalten, Unterbringung von Alkoholkranken in Heilstätten, Heimen sowie Heil- und Pflegeanstalten;
- VII Versorgung, Pflege und Unterhalt wegen Alkoholismus in der Familie fürsorgebedürftiger Kinder, verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher;
- VIII Unterstützung von privaten Anstalten und Institutionen, welche alkoholgefährdete oder alkoholgeschädigte Personen aufnehmen.

Entscheidungen

Keine freie Arztwahl Untersuchungsgefangener

Aber eidgenössische (nicht europäische) Minimalbedingungen der ärztlichen Betreuung. – Der Fall Petra Krause und eine unzulängliche Zürcher Verordnung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Weder das schweizerische Bundesverfassungsrecht noch die europäischen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen haben zur Folge, dass in Untersuchungshaft befindlichen Personen die freie Wahl ihres Arztes gestattet werden muss. Dagegen gewährt die ungeschriebene verfassungsmässige Garantie der persönlichen Freiheit Untersuchungshäftlingen einen Anspruch auf einwandfreie ärztliche Betreuung.

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat am 17. August 1976 in einer Beschwerdesache, welche die terroristischer Umtriebe verdächtige Petra Krause betrifft, so entschieden und damit eine grundsätzlich auf freie Arztwahl abzielende Beschwerde Petra Krauses abgewiesen. Diese Abweisung erfolgte jedoch im Sinne von Erwägungen, die namentlich dazu bestimmt sind, den Anspruch auf einwandfreie ärztliche Betreuung genauer zu umreissen. Sie sind vom Bundesgericht nun schriftlich aufgesetzt worden.

Freie Arztwahl nicht durch Haftzweck, sondern durch Haftbetrieb ausgeschlossen

Es geht daraus hervor, dass sich ein generelles Verbot, sich in der Untersuchungshaft durch einen Arzt eigener Wahl untersuchen und behandeln zu lassen, nicht mit dem Zweck der Untersuchungshaft begründen lässt. Dieser Zweck würde lediglich erlauben, den Beizug eines anderen als des Gefängnisarztes zu untersagen, wenn Anhaltspunkte vorlägen, es könnten auf diese Weise unzulässige Verbindungen zwischen Gefangenem

und Aussenwelt aufgenommen werden. Insofern teilte das Bundesgericht die von Petra Krauses Anwalt vertretene Ansicht, es müsste genügen, wenn die Gefängnisbehörden einen nicht vertrauenswürdig erscheinenden Arzt ablehnen könnten.

Das Bundesgericht gelangte jedoch dazu, die Verweigerung freier Arztwahl von Untersuchungsgefangenen als zulässig zu betrachten, weil eine vernünftige Anstaltsordnung und -organisation den Ausschluss dieser Wahlfreiheit zu rechtfertigen vermag. Die anstaltsfremden Ärzte müssten nämlich zuerst noch über die Behandlungsmöglichkeiten in der Anstalt, über die Haftordnung und ihre Pflichten gegenüber den Justizbehörden instruiert werden. Der Anstaltsarzt müsste gleichwohl über Diagnose und Behandlung unterrichtet werden und zu gewissen Anordnungen noch seine Genehmigung erteilen. Unter Umständen müsste den anstaltsfremden Ärzten anstaltseigenes Sanitätspersonal beigegeben werden. Immerhin erklärte das Bundesgericht, die freie Arztwahl müsste in der Untersuchungshaft zugestanden werden, falls ohne diese Möglichkeit keine Gewähr einwandfreier ärztlicher Betreuung bestände.

Genügende Erweiterung der ärztlichen Betreuung - wann und wie?

Dem Bundesgericht zufolge ist es mit der Verfassung nicht vereinbar, die medizinische Betreuung Gefangener ausschliesslich in die Hand des Gefängnisarztes zu legen. Es genügt auch nicht, nur "in Notfällen" den Beizug eines anderen Arztes vorzusehen, wie dies die Verordnung über die Bezirksgefängnisse des Kantons Zürich tut (in welchem Petra Krause sich in Haft befindet). Die Gefangenen müssen - laut Bundesgericht - von einem anderen Arzt als dem Gefängnisarzt betreut werden, wenn das Vertrauensverhältnis zu letzterem gestört oder eine spezialärztliche Behandlung angezeigt ist. Das Vertrauensverhältnis ist als gestört anzusehen, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass persönliche Gründe eine einwandfreie Betreuung des Gefangenen verunmöglichen oder erheblich erschweren. Die blosse Erklärung eines Gefangenen, das Verhältnis sei gestört, genügt jedoch nicht. Es ist aber auch nicht erforderlich, dass der Gefangene gegen den Gefängnisarzt eine förmliche Beschwerde erhoben habe. (Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich hatte ein gestörtes Vertrauensverhältnis zum Gefängnisarzt erst bei Vorliegen einer solchen Beschwerde angenommen.) Ist eine spezialärztliche Untersuchung oder Behandlung geboten, so hat der Gefängnisarzt sie anzuordnen. Er ist dazu auch schon im Zweifelsfall verpflichtet. Hält der Gefängnisarzt, der meist ein Allgemeinpraktiker ist, die Voraussetzungen für eine solche Vorkehr nicht für erfüllt, so muss er einen zweiten Arzt zur Frage konsultieren, wenn der Untersuchungsgefangene dies wünscht. Diese Massnahmen sind unabhängig davon anzuordnen, ob der Gefangene für die Kosten aufkommen kann oder ob er der Behandlung wegen seines eigenen gesundheitsschädlichen Verhaltens bedarf. Für die ärztliche Betreuung ist schliesslich auch der Charakter der dem Gefangenen vorgeworfenen Straftaten nicht massgeblich.

Die Aufgabe, anstelle des Gefängnisarztes zu handeln, wenn das Vertrauen in diesen gestört ist, kann, wie das Bundesgericht erklärte, dem Stellvertreter des Gefängnisarztes oder einem anderen, von den Behörden bestimmten Arzt übertragen werden. Die Untersuchung oder Behandlung hat je nach den Umständen in der Haftanstalt oder in einem Krankenhaus zu erfolgen.

Die Tragweite europäischer Empfehlungen

Die europäischen Mindesgrundsätze für die Behandlung Gefangener sehen für das Gefangenenwesen allgemein vor, dass in jeder Anstalt wenigstens die Dienste eines praktischen Arztes zur Verfügung stehen müssen. Gefangene, die krank sind und spezialärztlicher Behandlung bedürfen, sind in Sondervollzugsanstalten oder in zivile Krankenhäuser zu überweisen. Sie können im Gefängnis betreut werden, wenn dieses über besondere Einrichtungen verfügt, die für die ärztliche Behandlung geeignet sind. Ebenso muss entsprechendes Personal vorhanden sein. Für Untersuchungsgefangene im besonderen wird verlangt, dass ihnen auf begründeten Antrag hin Gelegenheit zu geben ist, sich von einem geeigneten Arzt oder Zahnarzt besuchen und behandeln zu lassen, wenn sie die Kosten übernehmen können.

Diese Mindestgrundsätze enthalten indessen keine völkerrechtlich bindenden Vorschriften. Man kann daher mit einer staatsrechtlichen Beschwerde ihre Nichtbeachtung keineswegs anfechten. Allerdings nimmt das Bundesgericht auf sie - als Ausdruck gemeinsamer Rechtsüberzeugung der Europarats-Mitgliedstaaten - Rücksicht. Wo die Mindestgrundsätze eigentlichen Grundrechtsverbürgerungen gleichkommen, stellt sich das Bundesgericht nicht leichthin in Gegensatz dazu. Eine privatärztliche Betreuung nur jener Untersuchungshäftlinge, die sich solches leisten können, verstiesse aber gegen das Rechtsempfinden des Bundesgerichtes. Es folgte daher hier den Mindestgrundsätzen nicht, zumal schon von Verfassungs wegen die anstaltseigene ärztliche Versorgung einwandfrei gestaltet werden muss und die betrieblichen Gründe genügen, um die freie Wahl anstaltsfremder Ärzte durch Gefangene auszuschliessen.

Nunmehrige Verarztung Petra Krauses genügend

Die Praxis der Zürcher Gefängnisbehörden, zwar nicht nur in Notfällen, sondern in Fällen der Vertrauensstörung und nicht ganz klarer Diagnosen ernsterer Erkrankung andere Ärzte beizuziehen, hielt somit in ihrer Grundtendenz, nicht aber in allen Einzelnheiten der bundesgerichtlichen Überprüfung stand. Diese hat das Ungenügen der viel engeren Bezirksgefängnisverordnung festgehalten. Petra Krause wurde bereits mehrmals in verschiedenen Kliniken des Kantonsspitals Zürich, zuletzt in der medizinischen, untersucht und behandelt. Der leitende Arzt hat, unter Mitverantwortung eines Oberarztes der psychiatrischen Universitätspoliklinik, Petra Krauses Gesundheitszustand als unter den gegebenen Umständen befriedigend und diese Gefangene als hafterstehungsfähig bezeichnet, sofern verschiedene Auflagen beachtet würden. Zu diesen gehört eine Weiterbehandlung durch diese beiden Ärzte. Diese Betreuung ist laut Bundesgericht einwandfrei und genügt. Sie hat sich nach diesem spezialärztlichen Bericht zu richten.

Aus diesen Gründen gelangte das Bundesgericht trotz fehlender völliger Übereinstimmung mit den Zürcher Behörden zu einer Abweisung der grundsätzlich freien Arztwahl erstrebenden Beschwerde, allerdings nicht nur im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen, sondern auch kostenfrei, da die Beschwerde nicht sinnlos gewesen war. Der Bundesgerichtsentscheid kam einstimmig zustande, nachdem der referierende Richter zunächst auf eine Gutheissung der Beschwerde im Sinne einschränkender Erwägungen hingearbeitet hatte. Dies war wohl unter dem Eindruck der — möglicherweise nicht

sofort ernst genug genommenen — Krankheitssymptome der Gefangenen und in Unterschätzung organisatorischer Probleme erfolgt. Der Referent schloss sich schliesslich der Mehrheit an. Die freie Arztwahl gehört damit zumindest in besonderen Rechtsverhältnissen nicht zum Kernbereich der persönlichen Freiheit. Diese fordert jedoch eine genügende Stellvertretung, wo das Verhältnis des gefangenen Patienten zum Arzt problematisch wird. Die vom Bundesgericht gewählte Lösung schützt die Ärzte - ohne Benachteiligung Gefangener - auch vor rechtlich verfänglichen Situationen. Von Petra Krause ist übrigens gegen den von ihr abgelehnten Gefängnisarzt noch eine Beschwerde eingereicht worden.

(Urteil vom 17.8.76)

Dr. R.B.

Aus den Kantonen und Gemeinden

Tagung des thurgauischen Personals der öffentlichen Fürsorge

Im einzig schönen Refektoriumssaal des Alters- und Pflegeheim St. Katharinental, dem ehemaligen Dominikanerinnenkloster, konnte im Herbst 1976 der Präsident der thurgauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge, Fürsorger und Amtsvormund Hans Traber, Sirnach, eine Schar von rund 160 Personen begrüssen. Begreiflicherweise galt sein Gruss vorab dem seit Jahren in weiser Umsicht waltenden Direktor Dr. med. Schenker, der dem Heim schon seit langem unter den damals recht erschwerenden Umständen als tüchtige Kraft vorsteht. Weiter konnte Hans Traber seinen Vorgänger im Amt und heutigen Ehrenpräsidenten Gemeindeammann Forster, Alterswilen, begrüssen sowie auch den initiativen Präsidenten des im Bau begriffenen Pflegeheims "Tannzapfenland", Albert Müller, Sirnach. Für das Personal des Heimes hatte Hans Traber ebenfalls aufrichtige Worte des Dankes und der Anerkennung.

Herr Dir. Schenker seinerseits hatte für das amtierende Fürsorgepersonal in den Gemeinden draussen Worte des Dankes und der Freude für den Einsatz, das Thurgauervolk vor sechs Jahren für den angeforderten Kredit zum Umbau der jahrhundertealten Gebäulichkeiten von St. Katharinental zu beeinflussen und zu gewinnen. Vor rund hundert Jahren wurden die Gebäulichkeiten vom damaligen Regierungsrat als sogenanntes Altersund Greisenasyl bestimmt und schlecht und recht für diesen Zweck hergerichtet. Jahrzehntelang wurden (meines Wissens) rund 400 Personen, die in Ehren alt und krank geworden waren, mit von Jugend auf geistig angeschlagenen Insassen in grossen Sälen untergebracht. Es erfülle ihn mit Freude und Stolz heute, dem nun allseits zweckmässig eingerichteten Heim vorstehen zu dürfen. Sein wie des Personals Wunsch und Bestreben sei es, den ihnen anvertrauten Menschen durch aktivierende Pflege ihr Dasein zu erleichtern oder sogar lebenswert zu gestalten.

Verwalter Hugentobler seinerseits kam mehr auf die verwaltungstechnischen Aspekte zu sprechen, wobei er die Hauptausgabenposten, bestehend aus Personalkosten, Verpflegungskosten, Energiekosten und Allgemeines, beleuchtete. Die heutigen Tagestaxen der Pfleglinge vermögen nicht ganz die Hälfte der Ausgaben von 4,7 Millionen Franken zu decken. Die Anwesenden mussten die bittere Pille entgegennehmen, dass ab 1. Januar 1977 die genannten Taxen um rund 20 % von Fr. 36.-- auf Fr. 44.-- angehoben werden,